

Statuten

Präambel

Diese Fassung der Statuten wurde in der Gründungsversammlung vom 20.03.2017 beschlossen. Alle in diesen Statuten genannten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Informationskompetenz und Informationsinfrastruktur".
- (2) Die Kurzform des Namens lautet „IKIS“. Die englische Bezeichnung lautet „Association for Information Competence and Information Infrastructure“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die internationale Ebene.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn, sondern ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO gerichtet ist, bezweckt die Vermittlung und Förderung von Informationskompetenz in allen Kreisen der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen der Informationsinfrastruktur.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Durchführung von und Beteiligung an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - b) Einrichtung und Betrieb einer Website
 - c) Dokumentation zu den Themen Informationskompetenz und Informationsinfrastruktur, sowie zu dafür relevanten Themen im allgemeinen
 - d) Herausgabe von und Beteiligung an Publikationen
 - e) Durchführung von und Beteiligung an fachspezifischen Projekten und Arbeitsgemeinschaften (auch interdisziplinär und international), sowie Vergabe von Auftragsarbeiten
 - f) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Informationsinfrastruktur in Österreich und auf EU- und internationaler Ebene, sowie mit den dafür zuständigen Stellen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Bildung
 - g) Partizipation am öffentlichen Diskurs in Medien und sozialen Netzen
 - h) Beratung und Gutachten zu Fragen der Informationskompetenz, einschließlich Qualitätssicherung und Zertifizierung
 - i) Nominierung und Entsendung von Delegierten in Arbeitskreise, Kommissionen und Expertengremien (auch interdisziplinär und international), insbesondere zur Weiterentwicklung von Normen, Curricula und Anforderungsprofilen
- (3) Zur Durchführung von dem Vereinszweck dienlichen Tätigkeiten kann ein Institut eingerichtet werden, dessen Name gesondert festgelegt wird.

- (4) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Sponsorgelder
 - e) Werbeeinnahmen
 - f) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Publikationen
 - g) Erträge aus der Durchführung von Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen, Gutachten und Zertifikaten (unternehmerische Tätigkeiten des Vereines)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Für sie entfällt der Mitgliedsbeitrag.
- (4) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Demgemäß sind sie „persönliche“ oder „institutionelle“ Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich unter Angabe von Kontaktdaten und einer Kontaktperson (bei juristischen Personen) beim Vorstand eingebracht werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und wird zum nächsten Jahresende wirksam. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, wie zum Beispiel grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaftes Verhalten oder Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu und wird persönlich oder von je einem persönlichen Vertreter pro institutionellem Mitglied wahrgenommen.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen persönlichen Mitgliedern zu.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Ständige Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung (§ 9),
 - b) der Vorstand (§ 11) und
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 14).
- (2) Als weitere Vereinsorgane können eingesetzt bzw. gebildet werden:
 - a) ein Beirat (§ 15)
 - b) eine Geschäftsführung (§ 16)
 - c) ein Schiedsgericht temporär bei Bedarf (§ 17)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder
 - d) auf Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) oder
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (4) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (8) Institutionelle Mitglieder werden durch je eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten. Eine natürliche Person kann nicht mehr als ein institutionelles Mitglied vertreten.
- (9) Zur gültigen Beschlussfassung ist generell die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Zur gültigen Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (11) Zur gültigen Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer in geheimer Wahl
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- h) Genehmigung der Wahl- und der Geschäftsordnung
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und Finanzreferent. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen persönlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich nach Bedarf einberufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit (oder bei Stimmenthaltung) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch per e-mail herbeiführen.

- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung.
 - a) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
 - b) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dabei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung (in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten)
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern, sowie Führung des Mitgliederzeichnisses
 - g) Aufnahme und Kündigung eines Geschäftsführers, sowie von weiteren Angestellten des Vereins
- (3) Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks ein Institut einrichten.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins, wenn dazu kein Geschäftsführer bestellt ist.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder des Schriftführers oder des Geschäftsführers.
- (3) Der Obmann zeichnet gemeinsam mit dem Finanzreferenten über die Vereinskonto (im eBanking). Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer Einzelzeichnungsberechtigung für die Vereinskonto eingeräumt werden, jedoch beschränkt auf Beträge bis maximal € 1.500,00 je Geschäftsfall.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt der Schriftführer an die Stelle des Obmanns, der Finanzreferent an die Stelle des Schriftführers und der Obmann an die Stelle des Finanzreferenten.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und müssen bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und unbefangen sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Beirat

- (1) Mitglied des Beirats können nur natürliche Personen sein, die vom Vorstand dazu auf unbestimmte Zeit ernannt werden, die aber nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Die Aufgabe des Beirats besteht in der fachlichen Beratung des Vorstands, sowie in der Vernetzung mit anderen Stakeholdern (interdisziplinär und international).

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf unbefristete Dauer bestellt.
- (2) Wenn die Geschäftsführung mit anderen Vereinsfunktionen vereinbar ist, kann der Geschäftsführer auch Funktionär des Vereins sein.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied gemäß § 12 und 13 vorbehalten sind. Dabei ist er allein zeichnungsberechtigt, jedoch hat er Weisungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb

von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.